

Prüfungs- und Notenkonvention *(Konventsbeschluss über Prüfungen und Noten)*
erlassen vom Gesamtkonvent am 7. Juni 2022

1. ALLGEMEINES

1.1. Definition Prüfungen

Prüfungen sind von Lernenden erbrachte Leistungen, die benotet werden. Darunter werden schriftliche Klausuren, gestalterische Arbeiten, Arbeitsberichte, Vorträge, Prüfungsgespräche, musikalische Darbietungen und sportliche Leistungen verstanden.

1.2. Anzahl Prüfungen

Die Anzahl der Prüfungen pro Semester soll ungefähr der Anzahl Wochenstunden des Faches entsprechen (Wörterprüfungen und kleine Tests ausgenommen). Die Prüfungen sollen über die ganze Promotionsperiode verteilt durchgeführt werden. Bei Klassen mit Semesterzeugnis müssen mindestens zwei Prüfungen durchgeführt werden. Bei Klassen mit Jahreszeugnis kann die Anzahl der Prüfungen angemessen reduziert werden. Es sollen aber mindestens drei Prüfungen pro Jahr durchgeführt werden.

1.3. Jahreszeugnis

Zur Ermittlung von Jahreszeugnisnoten sind die Leistungen des ganzen Schuljahres zu berücksichtigen.

1.4. Stellenwert der Prüfungsnoten

Der Einfluss der Prüfungsnote auf die Zeugnisnote ist der Klasse zu Beginn der Prüfungsvorbereitung bekannt zu geben.

1.5. Erweiterte Beurteilungsformen

Werden neben der Unterrichtsnote erweiterte Beurteilungsformen zur Ermittlung der Zeugnisnote miteinbezogen, muss deren Einfluss auf die Zeugnisnote im Voraus bekannt gegeben werden.

2. VORBEREITUNG DER PRÜFUNG

2.1. Lernkontrollen

Prüfungen sollen erst nach Lernkontrollen durchgeführt werden. Die Lernkontrollen geben der Klasse die Gelegenheit, sich aktiv mit dem Prüfungsstoff auseinanderzusetzen.

2.2. Prüfungsstoff

Die Lehrperson teilt der Klasse vor der Prüfungsvorbereitung mit, auf welche Inhalte, Lernmuster, Aktionen oder Kriterien sie Wert legt. Es wird nur geprüft, was mit den im Unterricht erarbeiteten Methoden und Kenntnissen gelöst werden kann.

2.3. Aufgabenstellung

Die Aufgaben sollen stufengerecht und eindeutig formuliert werden. Verschiedene Aufgaben sollen unabhängig voneinander gelöst werden können. Die Lösungen sollen mittels transparenter Kriterien bewertet werden können. Das Anspruchsniveau der Aufgaben soll verschieden sein (Wiedergabe, selbständige Reorganisation, Transfer, Neuleistungen).

2.4. Bewertung

Die Lehrperson gibt sich vor der Bewertung Rechenschaft darüber, was sie von den Lernenden erwartet. Sie gibt die Gewichtung (evtl. Punktebewertung) der einzelnen Aufgaben im Voraus bekannt.

3. ANKÜNDIGUNG UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN

3.1. Ankündigung

Prüfungen sind im elektronischen Stundenplan mindestens eine Woche im Voraus zu notieren und der Klasse anzukündigen. Dabei ist auf eine an gemessene Verteilung der Prüfungen zu achten. In der Regel sollte nicht mehr als eine Prüfung am gleichen Tag stattfinden (Einzelarbeiten ausgenommen).

3.2. Durchführung

Unehrlisches Verhalten bei der Prüfung soll möglichst ausgeschlossen werden. Die Lehrperson weist vor Prüfungsbeginn darauf hin, dass die Lernenden ihre Mobiltelefone abgeben müssen.

4. NACHBEREITUNG UND BEWERTUNG DER PRÜFUNGEN

4.1. Einheitliches Anforderungsprofil für alle Klassen

Die Fachschaften sollen Quervergleiche anstellen, um für alle Klassen ein ungefähr gleiches Anforderungsprofil zu erreichen. Dazu können Vergleiche von Prüfungen, der Korrektur- und Bewertungsmaßstäbe und Absprachen über die Gewichtung der Unterrichtsnoten dienen.

4.2. Korrektur

Die Lehrperson soll die Korrektur so gestalten, dass verfälschende Effekte, wie z. B. Reihenfolge-, Milde- oder Strengeeffekte, möglichst klein gehalten werden.

4.3. Prüfungsevaluation

Es soll überprüft werden, ob einzelne Aufgaben mehrheitlich falsch gelöst wurden und ob einzelne Lernende Schwächen zeigten. Zudem soll beurteilt werden, ob der Schwierigkeitsgrad angemessen war und die Leistungen den Erwartungen entsprechen.

4.4. Benotung

Die Notenskala soll erst aufgrund der Ergebnisse der Prüfungsevaluation definitiv festgelegt werden. Die Notenskala soll für die Lernenden transparent gestaltet und ihnen mitgeteilt werden. Prüfungen dürfen nur mit Noten von 1 bis 6 bewertet werden.

4.5. Noten

Noten sind vertraulich zu behandeln.

4.6. Rückgabe der Prüfungen

Korrigierte Prüfungen sollen möglichst innerhalb von zwei, müssen aber spätestens drei Schulwochen nach der Prüfung zurückgegeben, besprochen und im Schulnetz freigeschaltet werden. Findet eine Prüfung innerhalb dieser Frist statt, muss die alte Prüfung vor der neuen Prüfung zurückgegeben und besprochen werden.

4.7. Einsicht in Aufgabenstellung

Lernende können nach der Prüfung Einsicht in die Aufgabenstellung nehmen. Die Lösungen ihrer Prüfungen gehören ihnen dauerhaft.

5. UNTERRICHTSNOTE

5.1. Definition Unterrichtsnote

Die Unterrichtsnote umfasst die mündlichen Leistungen und die Beteiligung am Unterricht, das Mitdenken und Entwickeln eigener Lösungsansätze sowie das Erledigen der Hausaufgaben.

5.2. Arbeitsverhalten (FMS)

Gemäss Promotionsreglement der FMS wird der Unterrichtseinsatz zudem als Arbeitsverhalten mit den Attributen gut, genügend oder ungenügend beurteilt. Das Arbeitsverhalten wird anhand eines gemeinsamen Kriterienkatalogs erhoben.

5.3. Transparenz

Die Lernenden sind im Voraus darüber zu informieren, nach welchen Kriterien die Unterrichtsnote und in der FMS das Arbeitsverhalten ermittelt wird und welche Gewichtung die Unterrichtsnote für die Zeugnisnote hat.

Die Gewichtung wird in den Fachschaften jeweils einheitlich gehandhabt.

5.4. Bewertung

Die Leistungen für die Unterrichtsnote und in der FMS auch für das Arbeitsverhalten müssen im Laufe des Semesters nach einer definierten Methode wiederholt erhoben werden.

5.5. Bekanntgabe

Die Lernenden werden gegen Ende jeden Quartals über die Unterrichtsnote informiert. Diese Note hat provisorischen Charakter.

6. ZEUGNISNOTE

6.1. Ermittlung

Die Zeugnisnote bezieht sich auf die in Prüfungen erbrachten Leistungen und auf die Unterrichtsnote. Zur Ermittlung der Zeugnisnote können auch erweiterte Beurteilungsformen miteinbezogen werden.

6.2. Ermessensspielraum der Lehrperson

Die Lehrperson hat einen Ermessensspielraum nach oben und unten, um den Verlauf der Leistungskurve und individuelle Anpassungsschwierigkeiten berücksichtigen zu können.

6.3. Bekanntgabe

Zeugnisnoten dürfen den Lernenden nicht vor dem Notenkonvent bekannt gegeben werden. Es sind auch keine Versprechungen zur Rundung der Note abzugeben.

6.4. Grosse Notenabweichungen

Lehrpersonen müssen Notenabweichungen von mehr als einem Punkt gegenüber der letzten Zeugnisnote begründen können.

6.5. Klassendurchschnitte

Die Klassendurchschnitte sollten im Bereich von 4.25 bis 4.75 liegen. Die Fachschaften und die Schulleitung treffen geeignete Massnahmen, um eine faire Beurteilung im Quervergleich sicherzustellen. Bei Klassendurchschnitten von unter 4.1 und über 4.9 verlangt die Schulleitung in der Regel eine Begründung.